

Informationsblatt zur Einführung der „Gesplitteten Abwassergebühr“ in der Gemeinde Driedorf



Einführung

Die Gemeinde Driedorf betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutz- und Regenwassers, die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes sowie für die Regenwasserbehandlungs- und Entlastungsanlagen.

Um diese Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine einheitliche Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht.

Am 02.09.2009 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof abschließend entschieden (Az: 5A633/08), dass diese Gebührenerhebung die unterschiedlichen Anteile des Niederschlagswassers nicht ausreichend berücksichtigt und somit nicht mehr zulässig ist. Nur eine getrennte Erhebung der Gebühren für eingeleitetes Schmutzwasser und für eingeleitetes Niederschlagswasser kann demnach der Anforderung einer gerechten Gebührenerhebung in Abhängigkeit von der tatsächlichen Inanspruchnahme genügen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung ist es auch in der Gemeinde Driedorf erforderlich, die gesplittete Abwassergebühr einzuführen. Die Umstellung auf die neue Gebührenordnung ist für den 01.01.2013 vorgesehen.

Die gesplittete Abwassergebühr

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird die bisher einheitliche

Gebühr in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist auch zukünftig der Frischwasserbezug, diese wird aber geringer sein als die gegenwärtige Gebühr.

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr wird zukünftig der Umfang der überbauten und befestigten Flächen sein, deren anfallendes Oberflächenwasser dem Kanal zugeleitet wird. Dies umfasst alle an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Flächen, sowohl private als auch öffentliche. Hierzu zählen regelmäßig Dachflächen, Wege, Stellplätze, Terrassen, landwirtschaftliche Hofflächen, gewerbliche Lagerflächen, Strassen, Parkplätze und sonstige befestigte Flächen.

Die Gemeinde erzielt hierdurch keine Mehreinnahmen, das Gesamtvolumen der zu erhebenden Gebühren entspricht weiterhin unverändert den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung.

Wie werden die unterschiedlichen Flächenbefestigungen berücksichtigt ?

Je nach Art der Flächenbefestigung kann ein unterschiedlicher Teil des anfallenden Niederschlagswassers versickern. Das auf Dachflächen und asphaltierten Flächen anfallende Wasser wird in der Regel vollständig dem Kanal zugeleitet. Auf gepflasterten Flächen kann dagegen je nach Fugenbreite und Pflasterart ein Teil des Wassers vor Ort versickern. Die unterschiedlichen Versiegelungsarten werden kategorisiert und einem Abflussfaktor zugeordnet. Auf dieser Grundlage wird der abflusswirksame Flächenanteil ermittelt. Je mehr Wasser vor Ort versickern kann, desto geringer ist der relevante Flächenanteil. Weitere Korrekturen ergeben sich bei der Nutzung von Zisternen in

Abhängigkeit vom Zisternenvolumen. Überbaute und befestigte Flächen, deren anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickert wird, werden nicht in die Berechnung einbezogen. Gleiches gilt für alle unbefestigten Flächen.

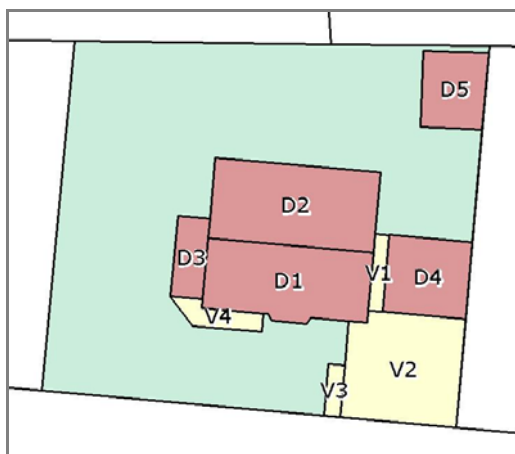
Wie werden die versiegelten Flächen ermittelt ?

Die Ermittlung der befestigten Flächen erfolgt in zwei Schritten:

1. Flächenabgrenzung auf der Grundlage von Luftbildern
2. Durchführung eines Auskunftsverfahrens

zu 1:

Die Gemeinde Driedorf hat für ihr Gemeindegebiet im Frühjahr 2011 eine flächendeckende Luftbildbefliegung durchführen lassen. Auf der Grundlage der daraus gewonnenen Luftbilder werden für alle an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke die potentiell relevanten überbauten und befestigten Flächen zeichnerisch abgegrenzt, durchnummeriert und die Flächengröße ermittelt. Unterschieden werden Dachflächen und sonstige befestigte Flächen. Auf diese Weise entsteht für jedes Grundstück ein Lageplan (siehe nachstehendes Beispiel) der versiegelten Flächen, welcher als Grundlage für das nachfolgende Auskunftsverfahren dient.



Zu 2.:

Auf der Grundlage der Befliegung können im wesentlichen nur die Flächen abgegrenzt werden. Notwendige weitergehende Informationen können nur über eine Auskunft der jeweiligen Grundstücksbesitzer eingeholt werden. Dies betrifft in erster Linie den

Kanalanschluß der jeweiligen Flächen, die Art der Befestigung sowie die Nutzung von Zisternen.

Zu diesem Zweck wird im Frühjahr 2012 ein Auskunftsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird jeder Grundstücksbesitzer angeschrieben. Er erhält den jeweiligen Lageplan und einen Auskunftsbogen, in dem die notwendigen Angaben zu machen sind. Hier können auch Korrekturen bei der Flächenabgrenzung und den ermittelten Flächengrößen vorgenommen werden.

Das Auskunftsverfahren wird durch Bürgersprechstunden begleitet, in denen Hilfestellung bei der Ausfüllung des Auskunftsbogen gegeben wird. Die Termine dieser Bürgersprechstunden werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Die Ergebnisse des Auskunftsverfahrens werden in die Lagepläne eingearbeitet. Für alle Flächen wird die Versiegelungsart, die Anschlussart und die Zisternennutzung hinterlegt. Auf diese Weise erhält die Gemeinde für jedes Grundstück den abflußwirksamen Flächenanteil.

Wie werden die öffentlichen Flächen und Gebäude berücksichtigt ?

Die befestigten Flächen im öffentlichen Raum (Straßen, Gehwege, Parkplätze etc.) werden ebenfalls auf der Grundlage der Befliegung abgegrenzt. Ein Auskunftsverfahren ist hierfür allerdings nicht erforderlich. Grundstücke mit öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden werden hingegen in das Auskunftsverfahren einbezogen.

Wie geht es weiter ?

Nach Abschluß des Auskunftsverfahrens erfolgt die Gebührenkalkulation. Hierzu werden alle Kosten für die Abwasserbeseitigung zusammengestellt und anteilig der Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung zugeordnet. Die Kosten für die Regenwasserbeseitigung werden auf die Summe aller abflußwirksamen Flächen umgelegt, wodurch sich die Gebühr pro m² ergibt. Das Ergebnis wird den Bürgerinnen und Bürgern in einem Gebührenbescheid mitgeteilt.